



Allgemeine Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung

Abteilung 2 - Kultur, Bildung und Gesellschaft

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Nationale Rechtsgrundlagen

a) Die Kunst- und Kulturförderung erfolgt auf Basis des Salzburger Kulturförderungsgesetzes, der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg (interner Erlass des Landes), der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln sowie allfälliger ergänzender Förderungsrichtlinien der einzelnen Fördersparten bzw. Ausschreibungskriterien. Näheres unter <https://www.salzburg.gv.at/themen/kultur>. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Eine geeignete Anwendung der Prinzipien des Gender Mainstreamings bzw. Diversity Managements wird beim Förderverfahren berücksichtigt.

b) Das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG sind einzuhalten.

1.2. Europarechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO).

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

Sollten geförderte Maßnahmen in Einzelfällen (wie beispielsweise Programmkinoförderung, Galerienförderung) eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01). In diesen Fällen sind die Artikel 53 und 54 der AGVO (alle relevanten Kriterien, insbesondere die maximal zulässigen Beihilfeintensitäten) verbindlich anzuwenden.

Weiters sind die Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt erfüllt sein muss, wonach ein entsprechender schriftlicher Beihilfeantrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt werden muss.
- Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in Artikel 53 und 54 AGVO festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.

2. Voraussetzungen zur Gewährung einer Förderung

Gefördert werden natürliche und juristische Personen.

Projektförderungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn vor Beginn des Vorhabens ein schriftliches Förderansuchen gestellt wurde. Die Richtlinien der einzelnen Fördersparten sind zusätzlich zu beachten.

Jahresförderungen können nur gewährt werden, wenn ein Förderansuchen bis längstens Ende Juni (für das Referat Volkskultur und Erhaltung des kulturellen Erbes: Ende September) des betreffenden Kalenderjahres gestellt wurde.

Eine Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig und leserlich übermittelt wurden. Dem Förderansuchen sind zumindest anzuschließen:

- eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens, bei Förderung der Jahrestätigkeit eine Beschreibung der im geförderten Jahr geplanten Vorhaben und Tätigkeiten,
- eine Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation (Ausgaben und deren Finanzierung unter Berücksichtigung aller beantragten oder gewährten Förderungen) oder gewährten Förderungen der öffentlichen Hand (EU, Bund, Länder, Gemeinden),
- bei juristischen Personen die aktuellen Vereinsstatuten, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge samt Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit verantwortlichen Organe, sofern nicht bei vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind.

Bei Projektförderungen ist Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage vorangegangener Förderabrechnungen (Verwendungsnachweis) und deren Entlastung.

Bei Jahresförderungen können in Ausnahmefällen Vorschüsse auf eine vorgesehene Förderung geleistet werden.

Die elektronische Übermittlung von Förderansuchen und der geforderten Beilagen ist möglich, wenn das Förderansuchen eigenhändig unterzeichnet oder elektronisch signiert (Bürgerkarte/Handysignatur) wurde.

2.1. Allgemeine Förderkriterien und förderbare Kosten

Der/die Förderwerber/in hat mit dem Förderansuchen eine realistische Kalkulation vorzulegen und einen angemessenen Eigenanteil zu tragen, der nicht vom Land Salzburg oder einer sonstigen juristischen Person öffentlichen Rechts finanziert wird. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des/r Förderwerbers/in angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann u.a. in Form von Eigenmitteln, Eigenerlösen aus Veranstaltungen und Sponsoring (bei Ansuchen an das Referat 2/07 auch bewerteten Eigenleistungen) erbracht werden.

Eine Förderung kann nur erfolgen,

- wenn das Vorhaben (Projekt) ohne sie nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann und bei Gewährung der Förderung gesichert ist,
- wenn die gewährte Förderung das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigt,
- wenn die entfaltete Tätigkeit oder das Vorhaben nicht ausschließlich oder überwiegend in einem privaten Interesse liegen,
- wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des/r Förderwerbers/in keine Zweifel bestehen und die allenfalls notwendigen sonstigen Voraussetzungen gegeben sind,
- wenn gegen den/die Förderwerber/in in den letzten drei Jahren kein Insolvenzverfahren anhängig war und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht eröffnet ist.

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden sowohl bei Projektförderungen als auch bei Jahresförderungen nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu fördernden Vorhaben und Tätigkeiten stehen.

Reisen, die in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben notwendig wurden, sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührenvorschrift 1955 idGF für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Gewährte Rabatte und Skonti sind jedenfalls in Anspruch zu nehmen und von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen.

Über diese Richtlinien hinausgehende gesetzliche Grundlagen sowie Anforderungen einzelner Fördersparten bzw. für aktuell ausgeschriebene Preise, Wettbewerbe, Ankäufe, Stipendien, Förderprogramme, etc. sind auf der Website des Landes Salzburg ersichtlich (siehe: <https://www.salzburg.gv.at/themen/kultur>).

3. Fördervereinbarung

Der/die Förderwerber/in wird schriftlich über die Förderentscheidung des Landes Salzburg informiert. Durch eine schriftliche Förderzusage kommt eine Fördervereinbarung zustande.

Damit akzeptiert der/die Förderwerber/in die gesetzlichen Grundlagen, die Richtlinien sowie ergänzende Vorgaben im Rahmen des Verwendungsnachweises. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit immer der Schriftform.

4. Abrechnungsmodalitäten für den Verwendungsnachweis

Gemäß den Bestimmungen im Kulturförderungsgesetz und in den Kulturförderungsrichtlinien ist von dem/der Förderwerber/in die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Für den Verwendungsnachweis sind je nach Förderzusage zumindest erforderlich:

- Formular Verwendungsnachweis
- Abrechnung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Jahresabschluss, Rechnungen und Zahlungsbelege im Original)
- Nachweise (Tätigkeitsbericht, Dokumentationsmaterial usw.)

Jede/r Förderwerber/in verpflichtet sich für den Fall der Genehmigung der Förderung, diese so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und ausschließlich für den angesuchten Zweck zu verwenden.

Außerdem erklärt sich der/die Förderwerber/in bereit, den Verwendungsnachweis dem Amt der Salzburger Landesregierung nach dessen Vorgaben rechtzeitig vorzulegen. Kann die angeführte Frist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten werden, ist der/die Förderwerber/in verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen. Für den Fall, dass der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird, dass die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wird oder dass die Fördermittel zweckwidrig verwendet werden, verpflichtet sich der/die Förderwerber/in, den Förderbetrag sofort zurückzuerstatten.

Fördernehmer/innen haben dem Land alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, wesentliche Änderungen gegenüber dem Förderantrag, Abweichungen von den vorgeschriebenen Voraussetzungen, insbesondere bezüglich Punkt 1.1.b., sowie Änderungen personenbezogener Daten (Adresse, Telefon, E-Mail, ...) unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Das Land behält sich vor, bei wesentlichen Abänderungen inhaltlicher oder finanzieller Hinsicht sowie bezüglich Punkt 1.1.b. die ursprüngliche Zusage von Fördermitteln neuerlich zu überprüfen. Gegebenenfalls können neue Bedingungen vorgesehen werden. Eine Erhöhung der Fördermittel ist jedenfalls ausgeschlossen.

Das Land teilt dem/der Förderwerber/in die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel schriftlich mit.

5. Verpflichtungen des/der Förderwerbers/in

Der/die Förderwerber/in erklärt sich bereit, auf Verlangen ergänzende Unterlagen und allenfalls notwendige Zwischenrechnungen und Zwischenberichte vorzulegen.

Falls der Förderbetrag auf Grund eines erzielten Einnahmenüberschusses bzw. Gewinnes im betreffenden Jahr nicht oder nicht zur Gänze beansprucht wurde, wird über eine Rückzahlung gesondert entschieden.

Der/die Förderwerber/in erklärt sich bereit, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren.

Soweit dies gemäß Art 22 der Verordnung (EG) Nr 659/1999 in Verbindung mit Art 88 des EG-Vertrages in Betracht kommt, ist der/die Förderwerber/in verpflichtet, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens auch durch die Organe der Europäischen Union oder deren Beauftragte in Abstimmung mit den österreichischen Behörden bzw. Förderstellen vornehmen zu lassen. Dabei dürfen alle Räumlichkeiten und Grundstücke des/der betreffenden Förderwerbers/in betreten, mündliche Erklärungen an Ort und Stelle angefordert, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen geprüft sowie Kopien angefertigt oder verlangt werden.

Der/die Förderwerber/in stimmt im Sinne des Datenschutzgesetzes ausdrücklich zu, dass sich die öffentlichen Förderstellen, bei denen das gegenständliche Projekt eingereicht wurde, gegenseitig über verschiedene Aspekte des Projektgegenstandes (z.B. Finanzierung, Ablehnungsgründe, Projektkosten, etc.) informieren können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße des/der Förderwerbers/in im Zusammenhang mit Förderungen eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere wegen Veruntreuung (§ 133), Betrug (§ 146ff) und/oder Fördermissbrauch (§ 153b), zur Folge haben können. Die Abteilung Kultur, Bildung und Gesellschaft ist gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

Der/die Förderwerber/in erklärt sich im Fall der Gewährung der Förderung mit der Veröffentlichung seines/ihrer Namens und seiner/ihrer Anschrift sowie der Höhe und des Zweckes der Förderung, im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I Nr 165/1999 in der geltenden Fassung, einverstanden.

Der/die Förderwerber/in hat in angemessener und geeigneter Form auf eine durch das Land gewährte Förderung hinzuweisen (siehe: <https://www.salzburg.gv.at/presse/lmz-medienervice/cd>).

Der/die Förderwerber/in nimmt zur Kenntnis, dass für eingereichte Unterlagen vom Land keine Haftung übernommen wird.